



Liebe Patientin, lieber Patient, liebe Patienteltern,

du benötigst vor dem Beginn eines Beschäftigungsverhältnisses die Ärztliche Bescheinigung über die Durchführung und das Ergebnis einer Jugendarbeitsschutzuntersuchung.

Die Kosten für diese Untersuchung und den damit verbundenen Verwaltungs- und Dokumentationsaufwand trägt gemäß § 32, 33 und 34 des Jugendarbeitsschutzgesetzes das Land Nordrhein-Westfalen. Für die Familie der/des Jugendlichen sollen dabei keine Kosten entstehen.

Die recht umfangreiche Untersuchung, zu der keine Ärztin und kein Arzt verpflichtet sind, verursacht jedoch unserer Praxis weit höhere Kosten als das – 1976 festgelegte – Honorar in Höhe von 23,50 €, das uns das Land Nordrhein-Westfalen dafür zahlt. Daher sind wir nicht bereit, die Untersuchung zu Lasten des Landes NRW durchführen. Möglicherweise gibt es andere Arztpraxen, die dazu bereit sind, die Jugendarbeitsschutzuntersuchung zum angebotenen Honorar zu Lasten des Landes NRW und somit kostenfrei für die Familie der/des Jugendlichen durchzuführen. Wenn du eine solche Praxis aufsuchen möchtest, sprich uns gerne für eine Empfehlung von anderen Praxen an oder informiere dich bei der Ärztekammer (www.aekwl.de) oder Kassenärztlichen Vereinigung (www.kvwl.de). Wir können aber nicht garantieren, dass andere Praxen dich auf Kosten des Landes Nordrhein-Westfalen wie gewünscht untersuchen werden.

Falls du bzw. Sie, liebe Eltern, trotzdem ausdrücklich die Durchführung der Jugendarbeitsschutzuntersuchung in unserer Praxis wünschen, müssen wir sie Ihnen in Rechnung stellen. Es kommen voraussichtlich folgende Kosten auf Sie zu:

GOÄ Position 32 (3,5facher Steigerungssatz wegen des hohen Aufwandes, der mit der Untersuchung verbunden ist): 81,59 €. Dafür gilt die beigefügte gesonderte Honorarvereinbarung, die vor Aufnahme der Untersuchung zwischen uns abzuschließen ist.

Sie müssen damit rechnen, dass Ihnen diese Kosten nicht erstattet werden.

Dein / Ihr Praxisteam Dura | Lennartz

Ärztliche Honorarvereinbarung

Ausfertigung für den Patienten

Ausfertigung für den Arzt

Nach im Einzelfall persönlicher Erläuterung wird zwischen der
Praxis für Kinder- und Jugendmedizin Dura | Lennartz, Münsterstr. 37, 48249 Dülmen
und

(Patientenname)

gemäß § 2 GOÄ folgende von den Bestimmungen des § 5 GOÄ abweichende
Gebührenregelung vereinbart:

Augmentation bds.

<u>Ziffer</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Grundbetrag in Euro</u>	<u>Vereinbarter Steigerungssatz</u>	<u>Vereinbarter Betrag in Euro</u>
32	Untersuchung nach den §§ 32 bis 35 und 42 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (Eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende Untersuchung – einschließlich einfacher Seh-, Hör- und Farbsinnprüfung -; Urinuntersuchung auf Eiweiß, Zucker und Erythrozyten; Beratung des Jugendlichen; schriftliche gutachtliche Äußerung; Mitteilung für die Personensorgeberechtigten; Bescheinigung für den Arbeitgeber)	23,31	3,5	81,59

Eine Erstattung der Vergütung durch Erstattungsstellen ist möglicherweise nicht in vollen
Umfang gewährleistet.

Datum

Unterschrift Ärztin/Arzt

Unterschrift Patient/in bzw. gesetzl. Vertreter/in

Kopie der Honorar-
vereinbarung erhalten:

Unterschrift Patient/in bzw. gesetzl. Vertreter/in